

Oktoberrevolution alles andere als eine Kopie, eine Fortführung oder Erweiterung der bürgerlichen Menschenrechtsdeklarationen. Längst hatte sich die Proklamation von Grund- und Menschenrechten in bürgerlichen Verfassungen als Illusion oder als bewußte Täuschung der werktätigen Massen erwiesen. War und ist doch der Eckpfeiler aller bürgerlichen Grundrechtskataloge die Heiligsprechung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und damit der Ausbeutungsverhältnisse, der Macht des Kapitals. Gleichberechtigung und Gleichheit vor dem Gesetz, persönliche Freiheit und politische Rechte waren und sind hohle Phrasen für die Werktätigen, solange die Herrschaft der Bourgeoisie auf ihnen lastet. Soziale Rechte, soweit sie überhaupt in bürgerliche Verfassungen aufgenommen werden, erweisen sich als papierne Deklarationen oder sind ständiger Aushöhlung ausgesetzt, solange das Kapital regiert. Bildung und Kultur sind in der bürgerlichen Gesellschaft ohnehin Privileg der besitzenden Klassen.

Es sind Grund- und Menschenrechte qualitativ neuen Inhalts, die der Rote Oktober erstmals hervorbrachte. Es sind vor allem Rechte, die die Ausübung der politischen und ökonomischen Macht durch die von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen sichern. Ihnen liegt nicht der Glaube an Rechte zugrunde, die dem Menschen angeboren sind, sondern der Glaube an die eigene Kraft der Arbeiter und Bauern, die sich zu Herren ihres Schicksals gemacht haben. Nicht eine angebliche Freiheit des isolierten Individuums gegen den Staat soll geschützt werden; es wird vielmehr die Freiheit schöpferischen Wirkens im Staat und in der Gesellschaft im Interesse und zum Wohle der Werktätigen gewährleistet. Wahre Freiheit sichern sich die Werktätigen, indem sie die Macht in die eigenen Hände nehmen. Für wahre Gleichheit schaffen sie die Voraussetzungen durch die Begründung gesellschaftlichen Eigentums an den wichtigsten Produktionsmitteln. Wahre Brüderlichkeit erringen sie durch die Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse — Beziehungen, die von Kameradschaft und gegenseitiger Hilfe geprägt sind.

Verfassungsgarantien für die Rechte der Werktätigen

Bereits in den ersten Verfassungsdokumenten der Sowjetmacht wurde ein Wesenszug sozialistischer Grund- und Menschenrechte ausgeprägt: die Realität der Rechte wird durch unverbrüchliche Garantien gesichert, die in der Verfassung selbst verankert sind. Die uneingeschränkte Ausübung der Macht durch die Sowjets, die Vergesellschaftung der Produktionsmittel und der Aufbau des sozialistischen Wirtschaftssystems, die Bewaffnung der Werktätigen, die Errichtung des sozialistischen Bildungswesens bildeten die entscheidenden gesellschaftlichen Garantien. Darauf aufbauend wurden für die einzelnen Grundrechte jeweils die speziellen Garantien — ökonomische wie rechtliche — festgelegt. Das geschah im betonten Gegensatz zu Freiheitsproklamationen und Grundrechtskatalogen bürgerlicher Verfassungen, die in abstrakter Form Freiheiten und Rechte für alle verkünden — Freiheiten und Rechte, die sich für die Werktätigen infolge ihrer sozialen Lage als nicht realisierbar erweisen.

Lenin hatte in seinen Schriften, Artikeln und Re-

den immer wieder den heuchlerischen Charakter der bürgerlichen Demokratie und ihrer politischen Freiheiten aufgedeckt. Im besonderen hatte er das Wesen bürgerlicher Freiheiten am Beispiel der Pressefreiheit entlarvt, der in der kapitalistischen Ordnung „das heilige Privateigentum der Ausbeuter an den Druckereien und Papiervorräten“³ zugrunde liegt. „Die Pressefreiheit“ der bürgerlichen Gesellschaft besteht in der Freiheit für die Reichen, systematisch und unentwegt, tagtäglich in Millionen von Zeitungsexemplaren die ausgebeuteten und unterdrückten Volksmassen, die Armen, zu betrügen, zu demoralisieren und zum Narren zu halten.“⁴

Konsequent wurde in der Verfassung der RSFSR der bourgeoisen Pressefreiheit die Pressefreiheit für die Werktätigen entgegengesetzt; hier war festgelegt, daß die RSFSR die Abhängigkeit der Presse vom Kapital beseitigt, alle technischen und materiellen Mittel zur Herausgabe von Druckerzeugnissen in die Hände der Arbeiterklasse und der armen Bauernschaft übergibt und ihre freie Verbreitung im Lande sichert.

Ebenso wurde in der Verfassung verankert, wie die weiteren Freiheiten und Rechte der Werktätigen gesichert werden: Zur Gewährleistung einer wirklichen Gewissensfreiheit wird die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt, wird allen Bürgern die Freiheit der religiösen und der antireligiösen Propaganda zuerkannt. Um die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten, stellt der Sowjetstaat der Arbeiterklasse und der armen Bauernschaft zur Abhaltung von Volksversammlungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Wirkliche Vereinigungsfreiheit wird den Werktätigen garantiert, indem die politische und ökonomische Macht der besitzenden Klassen zerschlagen wird und damit alle Behinderungen der Organisations- und Aktionsfreiheit beseitigt werden und indem den Arbeitern und der armen Bauernschaft jegliche materielle und sonstige Unterstützung für ihre Vereinigung und Organisation zuteil wird. Um den Werktätigen den tatsächlichen Zugang zum Wissen zu sichern, wird den Arbeitern und der armen Bauernschaft eine vollständige, allseitige und unentgeltliche Bildung gewährt.

In engem Zusammenhang damit steht ein weiteres Charakteristikum sozialistischer Verfassungen und sozialistischer Grund- und Menschenrechte, das bereits in den ersten sowjetischen Verfassungsdokumenten herausgearbeitet wurde: die Einheit von Rechten und Pflichten. Ausdrücklich festgelegt wurde die Pflicht aller Bürger der Sowjetrepublik zur Arbeit unter der Losung „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“. Das ehrenvolle Recht der Werktätigen, die Revolution mit der Waffe in der Hand zu schützen, ist mit der Pflicht aller Bürger zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes verbunden.

Die Einheit von Rechten und Pflichten ist charakteristisch für sozialistische Grundrechte, weil es die Werktätigen selbst sind, die ihre umfassenden Rechte garantieren und ausbauen. Das sind keine „von oben“, von einer über den Werktätigen thronenden Staatsmacht zugebilligten und damit scheinbaren Rechte, sondern Rechte, die deshalb real sind, weil sie durch aktives Handeln der Werktätigen als Träger der Macht, als Eigentümer der Betriebe, als bewußte Gestalter der neuen Gesellschaft verwirklicht werden. Die Überwindung der Spaltung der Gesellschaft in Besitzende und Nichtbesitzende, in Privilegierte und Rechtlose, Herr-